

# **Evakuierungsplanung**

**Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von  
Evakuierungsmaßnahmen**

**(RE Evakuierung)**

**Stand: 01.03.2018**

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	4
1 Planungsrahmen.....	7
1.1 Ziel.....	7
1.2 Evakuierung (Definition).....	7
1.3 Räumung (Definition).....	7
1.4 Umfang der Evakuierungsplanung.....	7
1.5 Inhalt der Evakuierungspläne.....	8
1.6 Evakuierungskarten.....	9
1.7 Rechts- und Planungsgrundlagen.....	9
1.8 Gliederung der Rahmenempfehlung.....	10
1.9 Erhebungsintervalle.....	10
2 Risikobewertung.....	10
3 Planungsgrundlagen.....	11
3.1 Bevölkerung im Evakuierungsgebiet (Definitionen).....	11
3.1.1 Personen, die sich selbstständig evakuieren.....	11
3.1.2 Personen, die sich nicht selbstständig evakuieren.....	11
3.1.3 Verbleibende.....	11
Beschreibung der Bevölkerungsstruktur und des Evakuierungsgebietes.....	11
3.1.4 Anwesenheitsbevölkerung.....	11
3.1.5 Struktur des Evakuierungsgebietes.....	13
3.1.6 Umgang mit Tieren.....	14
3.2 Verkehrsmanagement.....	14
3.2.1 Berücksichtigung spontaner Bevölkerungsbewegungen.....	14
3.2.2 Verkehrsplanung / -lenkung.....	15
3.3 Ressourcen.....	16
4 Allgemeine Evakuierungsplanung.....	17
4.1 Gliederung des Evakuierungsgebietes.....	17
4.1.1 Evakuierungsbezirke.....	17
4.1.2 Sammelstellen.....	17
4.2 Transport.....	18
4.2.1 Transportmittel.....	18
4.2.2 Bedarfsermittlung.....	18
4.3 Warnung / Informationsmanagement.....	19
4.3.1 Verfahren zur Warnung der Bevölkerung.....	19
4.3.2 Information besonderer Einrichtungen.....	20
4.3.3 Informationsmittel.....	21
4.3.4 Warnbezirke.....	21
4.4 Versorgung und Betreuung.....	22
4.5 Medizinische Versorgung.....	22
4.6 Registrierung.....	22
4.7 Unterbringung.....	23
4.8 Evakuierung besonderer Einrichtungen und hilfsbedürftiger Menschen.....	23
4.8.1 Besondere Einrichtungen.....	24
4.8.2 Hilfsbedürftige Menschen.....	24
4.9 Aufnahme.....	25
4.10 Verkehrsmanagement.....	26

4.11	Festlegung der Evakuierungsrouten und Rettungswege .....	26
4.12	Sicherstellung der Transportmittel .....	27
4.12.1	Bahnverkehr .....	27
4.12.2	Luftverkehr .....	27
4.12.3	Bundeswasserstraßen.....	28
4.13	Öffentliche Sicherheit und Ordnung .....	28
5	Anordnung der Evakuierung .....	29
5.1	Prüfung der Notwendigkeit.....	29
5.2	Anordnung der Evakuierung .....	30
5.3	Evakuierungsaufruf .....	30
6	Zwangsmaßnahmen .....	30
7	Schutz der Einsatzkräfte .....	31
8	Aufhebung der Evakuierung.....	32
9	Besondere Evakuierungsplanung .....	32

## **Anlagen**

Anlage 1: Maßnahmen bei einer Evakuierung

Anlage 2: Flussdiagramm - Maßnahmen bei Evakuierungen

Anlage 3: Empfehlungen für die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

## Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben die Kreise und kreisfreien Städte Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) aufzustellen. Diese Verpflichtung bestand bereits nach dem zwischenzeitlich außer Kraft getretenen § 22 Absatz 1 Satz 2 des Feuerschutzhilfeleistungsgesetz NRW (FSHG) und ist damit eine für die Unteren Katastrophenschutzbehörden vertraute Aufgabe.

Das Gesetz gibt nicht vor, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang die Katastrophenschutzpläne zu erstellen sind. In der Praxis gliedern sich die Katastrophenschutzpläne meist in einen eher allgemeinen Teil (u. a. mit Hinweisen zum Alarmierungsverfahren sowie zur Aktivierung des Krisenstabes, Auflistung der Einheiten der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen) und einen gefahrenspezifischen Teil (Beschreibung möglicher Gefahrenlagen entsprechend den örtlichen Verhältnissen, welche Maßnahmen könnten erforderlich werden und welche Ressourcen werden benötigt). Der Beschreibung möglicher Gefahrenlagen wird in der Regel eine Risikobewertung hinsichtlich der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in Betracht kommenden Szenarien und der damit verbundenen Maßnahmen vorangehen.

Für die unterschiedlichsten Szenarien kann die Maßnahme „Evakuierung einer Vielzahl von betroffenen Personen“ in Betracht kommen; beispielhaft im Zusammenhang mit schweren Unfällen in besonders gefährlichen Objekten bis hin zu Kernkraftwerken, Hochwasser, Großbränden, Anschlägen oder im Rahmen des Zivilschutzes.

Bei großräumigen Evakuierungen mit einer Vielzahl von betroffenen Personen handelt es sich um komplexe Vorhaben, die eine hohe Organisationsintensität verlangen sowie höchste Anforderungen an die Führungsorgane und Einsatzkräfte stellen. Jede Evakuierung bezieht sich auf eine konkrete Gefährdungslage, die eine speziell auf das jeweilige Szenario abgestimmte Evakuierungsplanung mit partizipativem Ansatz in der Planung und Aufgabenwahrnehmung sowie der Beachtung von Schnittstellen erfordert.

Um die Aufnahme der evakuierten Menschen aus einer größeren Region zu sichern, hat jede Untere Katastrophenschutzbehörde Unterbringungskapazitäten für ein Prozent der eigenen Bevölkerung vorzuplanen. Vorplanung setzt die materielle Verfügbarkeit der entsprechenden Ressourcen vor Ort in angemessener Zeit voraus. Es ist davon auszugehen, dass im Ereignisfall keine Zeit zur Neubeschaffung von Unterbringungsressourcen verbleibt. Ob aber eigene Vorräte angelegt und Einrichtungen betrieben werden oder vertragliche Vorsorge oder in anderer Weise für eine Bereitstellung und Anlieferung im Ereignisfall getroffen wird, ist dabei unerheblich.

Die Evakuierung einer bestimmten Region mit einer größeren Anzahl von zu evakuierenden Menschen erfordert flexible Lösungen. Dabei geht es darum, den Betroffenen, die sich selbstständig aus dem Evakuierungsgebiet begeben, eine zügige Abreise zu ermöglichen, sie mit den nötigen Informationen zu den für sie in Betracht kommenden Aufnahmestellen zu versorgen und genügend Aufnahmekapazitäten bereitzustellen. Daneben muss der Transport von Betroffenen, die sich nicht selbst helfen können, gewährleistet werden. Die Rahmenempfehlung soll zur Erreichung dieser Ziele Hilfeleistung geben.

Die Inhalte der Rahmenempfehlung fördern zudem ein gleiches Verständnis aller Aufgabenträger zur Bewältigung von Evakuierungslagen und bieten einen Orientierungsrahmen für alle im Katastrophenschutz und in der Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Organisationen sowie sonstigen Stellen hinsichtlich der Disposition möglicher Planungs- und Einsatzmaßnahmen.

Im Ereignisfall ist bei einer Evakuierung grundsätzlich mit begrenzten Ressourcen zu rechnen. Umso wichtiger ist es, den Evakuierungsprozess mit den Vorplanungen möglichst selbststeuernd zu organisieren.

Die auf der Grundlage dieser Rahmenempfehlung festgelegten Evakuierungspläne sollten jeweils als Bestandteil in den Katastrophenschutzplan einfließen.

Für den Fall, dass Industrieanlagen, Gewerbebetriebe, Banken oder Liegenschaften der zuständigen Behörde oder der Polizei selbst von Evakuierungsmaßnahmen be-

treffen sein könnten, regt die Katastrophenschutzbehörde gegenüber diesen Stellen an, entsprechende eigene Notfallpläne vorzuhalten.

Diese Rahmenempfehlung geht zurück auf Empfehlungen einer von der Innenministerkonferenz (IMK) eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Nachgang zu den Ereignissen in Fukushima. Der Unfall von Fukushima hatte neue Erkenntnisse zur Aufgabenstellung der zuständigen Stellen bei großräumigen Evakuierungen gebracht, die bei der Planung und Durchführung von Evakuierungen beachtet werden sollten. Mit dieser Rahmenempfehlung wird diesen neuen Erkenntnissen Rechnung getragen.

# **1 Planungsrahmen**

## **1.1 Ziel**

Diese Rahmenempfehlung soll den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden als Grundlage für angemessene, strukturierte Planungen und Maßnahmen im Falle einer notwendigen, großräumigen Evakuierung der betroffenen Bevölkerung dienen. Beispielsweise für Evakuierungen im Umfeld kerntechnischer Anlagen oder in Gebieten, die von Hochwasser bedroht sind.

Die Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor dem Schutz von Gebäuden, anderen Sachwerten und von Tieren. Entscheidend ist der insgesamt wirkungsvollste Einsatz der verfügbaren Ressourcen. Schutzziel ist eine umfassende Evakuierung der betroffenen Bevölkerung in dem prognostisch zur Verfügung stehenden Zeitraum.

## **1.2 Evakuierung (Definition)**

Evakuierung ist die fremdbestimmte und organisierte Verlegung von Menschen aus einem akut gefährdeten in ein sicheres Gebiet, wo sie vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden (Aufnahme).

## **1.3 Räumung (Definition)**

Räumung ist das angeordnete sofortige oder kurzfristige Verlassen bzw. Freimachen eines gefährdeten Bereichs (Objektes oder Gebietes) bei akuter Gefahr.

## **1.4 Umfang der Evakuierungsplanung**

Die Evakuierungsplanung umfasst die gesamte Bevölkerung potenziell gefährdeter Gebiete in dem prognostisch zur Verfügung stehenden Zeitrahmen und erstreckt sich insbesondere auch auf die notwendigen Maßnahmen zur Evakuierung von Kranken, hilfs- und pflegebedürftigen Personen, Absprachen über Evakuierung von Personen in entsprechenden Unterbringungs- und Pflegeeinrichtungen sowie den Insassen von Justiz und Maßregelvollzugsanstalten. Sie kann darüber hinaus auch Maßnahmen für den Nutztierbestand eines Evakuierungsgebietes umfassen.

## 1.5 Inhalt der Evakuierungspläne

Es wird empfohlen, Planungen zur Vorbereitung einer Evakuierung in die Katastrophenschutzplanungen nach § 4 Absatz 3 BHKG einzubeziehen. Bei den Evakuierungsplanungen sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) betroffene Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit Anzahl der zu evakuierenden Personen unter Berücksichtigung struktureller Gegebenheiten, z. B. Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Justizvollzugsanstalten
- b) gegebenenfalls Einteilung des Evakuierungsgebietes in Evakuierungsbezirke
- c) Festlegung von Sammelstellen und Aufnahmestellen
- d) Transportraum für Sammelbeförderung (Art der Transportmittel, Zahl der Plätze, Erreichbarkeit)
- e) Warnmittel (z.B. Sirenen, Modulares Warnsystem (MoWaS), Warnapp Nina, geeignete Lautsprecherfahrzeuge)
- f) Informationsmittel (z. B. Internet, Rundfunk, Bürgertelefon)
- g) Evakuierungsrouten und Rettungswege
- h) Maßnahmen des Verkehrsmanagements
- i) Hinweise auf begleitende Infrastruktur der Evakuierung veröffentlichen (z.B. Bürgertelefon, Evakuierungsrouten)
- j) besondere Vorkehrungen zur Evakuierung von Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern, Heimen und sonstigen Einrichtungen, in denen sich Personen aufhalten, die evakuiert werden müssen
- k) Maßnahmen der Sicherung des Evakuierungsgebietes und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
- l) Vorkehrungen zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Evakuierten für mindestens ein Prozent der eigenen Bevölkerung
- m) Schaffung von Schnittstellen zum Austausch von Informationen zwischen Evakuierungsgebiet und Aufnahmegebiet
- n) Registrierung der aufgenommenen Evakuierten im GSL.net zum Zwecke der Vermisstensuche



## **1.6 Evakuierungskarten**

Es wird empfohlen, die Planungen georeferiert oder auf Evakuierungskarten darzustellen.

## **1.7 Rechts- und Planungsgrundlagen**

Nach § 4 Abs. 3 BHKG haben die Kreise u.a. Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) aufzustellen. Auf Grund unterschiedlichster Szenarien wie beispielsweise Überflutungen durch Hochwasser (HQ 500), Unfällen in Störfallbetrieben oder Kernkraftwerken (Mittelzone) oder Notständen können Evakuierungsmaßnahmen erforderlich werden. Vor diesem Hintergrund sollte jede Katastrophenschutzbehörde im Rahmen der Aufstellung der Katastrophenschutzpläne die erforderlichen Maßnahmen für eine Evakuierung vorplanen.

Besondere Evakuierungsplanungen sollten im Zusammenhang mit der Erstellung von externen Notfallplänen (§§ 30, 31 BHKG) angelegt werden. Dabei haben die Betreiberinnen und Betreiber von besonders gefährlichen Objekten gemäß § 29 BHKG die zuständigen Behörden zu unterstützen und insbesondere die erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Erstellung entsprechender Evakuierungsplanungen können fachspezifische Regelungen zu berücksichtigen sein, die von dieser Rahmenempfehlung abweichen.

Sind bei Großschadenslagen oder Katastrophen eventuell Evakuierungsmaßnahmen erforderlich, ist der Krisenstab zu aktivieren. Der Krisenstab trifft nach § 36 BHKG dann die erforderlichen Entscheidungen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Grundrechtseingriffe und Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Zuständigkeiten bleiben davon unberührt; die Umsetzung der Entscheidungen des Krisenstabes erfolgt grundsätzlich in den bestehenden Organisationsstrukturen der Behörden. Soll die Evakuierung auf der Grundlage der §§ 14 und 19 OBG angeordnet und durch die Ordnungsbehörden umgesetzt werden, ist unter Beachtung der geographischen Besonderheiten der räumliche Geltungsbereich (Einsatzort oder Katastrophengebiet) festzulegen. Der Schutz der Einsatzkräfte ist bei der Abwägung mit zu berücksichtigen. Die Durchführung der Evakuierung erfolgt grundsätzlich ohne Zwang, ist aber nicht in das Belieben des Einzelnen zu stellen.

Die Aufhebung der Evakuierung erfolgt ebenfalls durch die Ordnungsbehörden nach vorheriger Entscheidung des Krisenstabes.

## 1.8 Gliederung der Rahmenempfehlung

Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit und Steigerung der Anwenderfreundlichkeit ist die Rahmenempfehlung in folgende vier Bereiche gegliedert:

- Risikobewertung
- Planungsgrundlagen
- Allgemeine Evakuierungsplanung
- Besondere Evakuierungsplanung.

## 1.9 Erhebungsintervalle

Die Planungsgrundlagen sind entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 BHKG jährlich auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Fristen des § 30 Abs. 4 BHKG in Bezug auf externe Notfallpläne bleiben hiervon unberührt.

## 2 Risikobewertung

Jeder soliden Katastrophenschutzplanung geht eine Bewertung der vorhandenen Risiken im Zuständigkeitsgebiet voran. Dabei gilt es zunächst festzustellen, welche technogenen, anthropogenen sowie auch Naturgefahren als Ursache für großflächige und/oder lang anhaltende beziehungsweise schwierig zu bewältigende Schadenslagen für das Bezugsgebiet überhaupt in Betracht kommen. Eine Gewichtung der Risiken durch unterschiedliche Gefahren erfolgt dann an Hand der Parameter Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielles Schadensausmaß, um darauf fußend die zielgerichteten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vorzuplanen. Hilfestellung hinsichtlich des methodischen Vorgehens bei einer Risikobewertung kann die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) herausgegebene „Methode für die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz“ geben. Angrenzende Gebietskörperschaften stimmen sich hinsichtlich der Ergebnisse der Risikobewertung ab.

Im Rahmen der Risikobewertung sollte u.a. ermittelt werden, für welche Gebiete bei welchem Schadensereignis möglicherweise eine Evakuierung als Maßnahme in Betracht kommt.

### **3 Planungsgrundlagen**

Für eine schnelle und lageadäquate Entscheidungsfindung durch die zuständigen Behörden sollte auf Grundlage der nachfolgenden Planungsdetails bereits im Vorfeld eine ausreichende Datenbasis für eine erforderliche Evakuierung erhoben werden. Dazu sind die Zielgruppen und die Bevölkerungsstrukturen zu definieren und die geplanten Gebiete zu beschreiben.

#### **3.1 Bevölkerung im Evakuierungsgebiet (Definitionen)**

##### **3.1.1 Personen, die sich selbstständig evakuieren**

Personen, die sich mit eigenen Transportmitteln selbstständig aus dem Evakuierungsgebiet begeben.

##### **3.1.2 Personen, die sich nicht selbstständig evakuieren**

Personen aus dem Evakuierungsgebiet, die auf organisierte Transportmittel angewiesen sind und/oder spezielle Transportmittel sowie Begleitung benötigen.

##### **3.1.3 Verbleibende**

Personen, die das Evakuierungsgebiet lageabhängig nicht verlassen.

#### **Beschreibung der Bevölkerungsstruktur und des Evakuierungsgebietes**

##### **3.1.4 Anwesenheitsbevölkerung**

Zur Feststellung der absoluten Evakuierungszahlen ist die Erhebung von Basisdaten der „Anwesenheitsbevölkerung“ im geplanten Bereich erforderlich. Dazu gehören anteilig folgende Kategorien:

- ständige Wohnbevölkerung
- Personen, die sich temporär in diesem Gebiet aufhalten (z. B. Erwerbstätige/Pendler, Schüler/Studenten, Personen in Krankenhäusern und Einrichtungen)

gen zur Rehabilitation, Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen für Kinder)

- Touristen

Zur Ermittlung der Basisdaten sind folgende Parameter zu erheben:

- Einwohnerzahl
- betroffene Personen werktags (tagsüber)
- betroffene Personen am Wochenende, feiertags und nachts

Ein Großteil des für die Planung benötigten Datenmaterials kann im Regelfall über die Meldebehörde vor Ort auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) für die Übermittlung einer Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personenerhoben oder über den Landesbetrieb Informationstechnik NRW (IT NRW) bezogen werden. Werden Evakuierungsmaßnahmen auf Grund eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadensereignisses erforderlich, ist ein unmittelbarer Datenabruf auf der Grundlage des § 25 der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW (SGV.NRW 210) möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Aktualität des Datenbestands für die Planung mit der 5-jährigen Fortschreibung des Katastrophenschutzplanes überprüft wird.

Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind folgende Einrichtungen besonders zu betrachten:

- Bildungseinrichtungen/Kindertageseinrichtungen/Großtagespflegestellen für Kinder
- Senioren- und Pflegeeinrichtungen,
- Krankenhäuser/Reha-Kliniken/Psychiatrische Einrichtungen
- Beherbergungsstätten/touristische Einrichtungen
- Veranstaltungseinrichtungen (Großhallen, Stadien etc.)
- Großunternehmen
- Wohn- und Arbeitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung

- Justizvollzugsanstalten (*Verfahrenshinweis: Gemäß gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.03.1997 (MBl. NW. 1997 S. 503 / SMBl. NW. 2053) werden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes entsprechende Einsatzpläne vorgehalten, die sich auch zur Gesamträumung von Anstalten verhalten. Grundsätzlich erfolgt die Evakuierung der Anstalt durch das Personal der Justiz in eigener Zuständigkeit, erforderlichenfalls unter Vollzugshilfe der Polizei. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Amtshilfe bleibt ebenso wie die Möglichkeit der Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen durch die Ordnungsbehörden (§ 19 OBG) oder durch die Polizei (§ 22 PolG NW) unberührt.*)
- Maßregelvollzugseinrichtungen (*Verfahrenshinweis: Seitens MAGS wird eine Regelung analog Justizvollzugsanstalten angestrebt, Umsetzung noch offen*)

Eine Vielzahl von Menschen befindet sich in Maßnahmen der sogenannten „Häuslichen Pflege“. Die Möglichkeit zur freiwilligen Meldung und Erfassung betroffener Personen sollte, ggf. unter Einbeziehung ambulanter Pflegedienste, geprüft werden.

### 3.1.5 Struktur des Evakuierungsgebietes

Zur Anpassung der Planungstiefe für den Evakuierungsfall ist eine Kurzbeschreibung des potenziellen Evakuierungsgebiets zweckmäßig, die sich aus folgenden Faktoren zusammensetzt:

- Lage des Gebiets
- Fläche/ Ausdehnung
- Einwohnerzahl (Gesamtzahl und durchschnittliche Anzahl pro km<sup>2</sup>)
- Gliederung des Evakuierungsgebiets (Anzahl und Ausdehnung der Gebietskörperschaften, Stadt-/Landkreise, Kommunen)
- angrenzende Gebietskörperschaften, Landesgrenzen, Auslandsgrenzen (so weit das Evakuierungsgebiet direkt betroffen ist)
- Gebietsprägung (z. B. Wohngebiete, Gewerbe- und Industrieansiedlungen, wichtige Infrastrukturen, gebietsabhängige Personenverdichtung / Ballungsraum, Tourismus, verkehrliche Erschließung, Land- und Forstwirtschaft etc.)

### 3.1.6 Umgang mit Tieren

Es ist damit zu rechnen, dass bei der Evakuierung von Menschen Haustiere mitgeführt werden.

Abhängig von den zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen im Ereignisfall, sollten in der Planungsphase Abstimmungen mit den Eigentümern über den Umgang mit Nutztieren und deren Versorgung im Evakuierungsfall getroffen werden. Soweit eine Evakuierung von Nutztieren geplant wird, sind die Anzahl der (landwirtschaftlichen) Betriebe sowie die Anzahl der betroffenen Tiere zu erheben, um den erforderlichen Transportbedarf festzustellen. Darüber hinaus sollten Überlegungen zu den vorhandenen Transportkapazitäten, Aufnahmegebieten und -möglichkeiten und zur Notversorgung der nicht evakuierten Tiere getroffen werden. Dies gilt sinngemäß auch für Tiere in Zoos und Tierparks, wobei besonderen Erfordernissen etwa hinsichtlich Sicherung und Haltung Rechnung zu tragen sein wird.

In den Prozess der Vorplanungen ist das Veterinäramt einzubinden. Hilfreich kann darüber hinaus eine Beteiligung der Landwirtschaftskammern sein.

Nutztiere, die nicht evakuiert werden, sollten insbesondere im Fall eines kerntechnischen Unfalls grundsätzlich in Stallungen untergebracht werden.

## 3.2 Verkehrsmanagement

### 3.2.1 Berücksichtigung spontaner Bevölkerungsbewegungen

Bei tatsächlichen oder angenommenen Gefährdungen ist damit zu rechnen, dass große Teile der Bevölkerung versuchen werden, aus eigenem Entschluss und mit eigenen Fortbewegungsmitteln (Kraftfahrzeug, Fahrrad, private Boote etc.) das betreffende Gebiet zu verlassen. Dies wird häufig schon der Fall sein, bevor die Behörden eine Entscheidung über die Evakuierung getroffen haben. Zeitgleich ist mit gegenläufigen Verkehrsbewegungen von Personen zu rechnen, die ihre Familienangehörigen (z.B. betreute Kinder) aus dem zu evakuierenden Gebiet abholen wollen. Bei der Evakuierungsplanung ist dieser Aspekt - etwa durch die Einrichtung von kontrollierten Zufahrtsmöglichkeiten zur Abholung von Angehörigen - zu berücksichtigen.

Die Evakuierungsplanung sollte ergänzende straßenverkehrsrechtliche und/oder polizeiliche Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen wie z.B. Sperrungen von Autobahnanschlussstellen oder Freigabe der Richtungsfahrbahn in Gegenrichtung zur kapazitativen Vergrößerung der Entfluchtung vorsehen, um zu gewährleisten, dass einerseits die spontane Bevölkerungsbewegung nicht behindert wird, andererseits die gelenkte Evakuierung aus einer Gefahrenzone möglichst beschleunigt erfolgen kann.

### 3.2.2 Verkehrsplanung/-lenkung

Die Gebietskörperschaften sollten mögliche Evakuierungsrouten in die vier Haupthimmelsrichtungen vorplanen.

Es wird angeregt, vorsorglich mit den jeweils zuständigen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden abgestimmte Verkehrslenkungs- und Absperrpläne zu erstellen. Um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Evakuierungsfall zu gewährleisten, sind die zuständigen Polizeidienststellen frühzeitig in die Planung einzubinden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf absehbare Störfallereignisse wie z.B. im Umfeld großer Standorte der chemieverarbeitenden Industrie.

Zur Sicherstellung einer zügigen Evakuierung und zur Kanalisierung der Bevölkerungsbewegungen sind leistungsfähige Verkehrsachsen zu definieren und im Evakuierungsfall als Evakuierungsrouten über die einschlägigen Medien (Fernseh- und Rundfunkanstalten, Verkehrsinformationszentralen der Länder etc.) bekannt zu geben. Zur effizienten Verkehrslenkung wird dabei unterschieden in:

- Evakuierungsrouten (Straßen, Schienen, Wasserstraßen, Luftkorridore), die aus dem Evakuierungsgebiet hinausführen.
- Rettungswege, die sowohl in das Evakuierungsgebiet hinein wie auch hinaus führen und den Einsatzkräften vorbehalten sind.

Zur Sicherstellung einer möglichst zügigen und ungehinderten Entfluchtung aus der Gefahrenzone sollte entlang der Evakuierungsrouten und Rettungswege sowohl die notwendige Logistik für die Absperrungen als auch die Versorgung der Verkehrsteilnehmenden mit Nahrungsmitteln und Treibstoff in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Mit den örtlichen Straßenbaulastträgern sollte auch besprochen werden, wie im Ereignisfall die Beschaffung und Bereitstellung ausreichender Absperrmaterialien sichergestellt werden kann.

### **3.3 Ressourcen**

Im Ereignisfall ist bei einer Evakuierung grundsätzlich mit begrenzten materiellen und personellen Ressourcen zu rechnen.

Während die Nachfrage nach Einsatzkräften in einer Evakuierungslage hoch sein wird, um den Prozess zu steuern und zu unterstützen, ist gleichzeitig von einem geringeren Angebot an Einsatzkräften auszugehen. Bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass manche Einsatzkräfte am Ort der Evakuierung nicht verfügbar sein werden, da sie und/oder ihre Familien selbst von der Evakuierung betroffen sind. Das Angebot von und die Nachfrage nach Einsatzkräften verlaufen also diametral.

Aufgrund der hohen Auslastung in der Lage und des Bedarfs einer bestimmten Ausrüstung im Evakuierungsfall (z. B. Busse, Krankentransporte, Tiertransporter etc.) muss damit gerechnet werden, dass auch materielle Ressourcen in der Lage knapp sind. Dies ist in den Planungen zu berücksichtigen und - soweit möglich - durch entsprechende Vorabsprachen abzufedern.

Engpässe werden - soweit möglich - durch überörtliche Hilfe gem. § 39 f. BHKG NRW und Amtshilfe kompensiert. Darüber hinaus können gegebenenfalls im Einsatz nach § 43 Abs. 1 und 2 BHKG i.V.m. § 19 Ordnungsbehördengesetz Dritte zur Unterstützung der Evakuierung herangezogen werden.



## 4 Allgemeine Evakuierungsplanung

Die zuständigen Behörden sollen die planerischen Vorbereitungen treffen, um bei jeder Gefahrenlage, die zu Evakuierungen führen könnte, die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können.

Die allgemeine Evakuierungsplanung sollte *mindestens folgende Planungsinhalte/Festlegungen für den gesamten Bereich der zuständigen Behörde enthalten:*

### 4.1 Gliederung des Evakuierungsgebietes

#### 4.1.1 Evakuierungsbezirke

Das Evakuierungsgebiet sollte in Evakuierungsbezirke gegliedert werden. Für diese ist die Bevölkerungszahl zu ermitteln. Jedem Evakuierungsbezirk ist mindestens eine Sammelstelle zuzuordnen, an der die Bevölkerung von bereitgestellten Transportmitteln aufgenommen werden kann.

#### 4.1.2 Sammelstellen

Sammelstellen sind Orte, an denen Personen zusammenkommen, die keine eigenen Transportmöglichkeiten nutzen können. Diese sind in die Evakuierungsplanung aufzunehmen. Die dort eintreffenden Personen sollen mit organisierten Transportmitteln evakuiert werden.

Sammelstellen sollten so geplant werden, dass deren Standort für die zu Evakuierenden im Regelfall leicht zu Fuß und möglichst barrierefrei erreichbar ist. Eine ausreichende Kapazität zur An- und Abfahrt sowie zur Aufnahme von Transportfahrzeugen (v. a. Busse) ist dabei zu beachten. Soweit es die Lage und die Transportkapazitäten zulassen, können neben den definierten Sammelstellen auch Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs genutzt werden. Die Standorte der Sammelstellen sind der betroffenen Bevölkerung bekannt zu geben und soweit erforderlich entsprechend zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, für verschiedene Ereignisse immer dieselben Sammelstellen zu verwenden.

## 4.2 Transport

### 4.2.1 Transportmittel

Transportmittel sind Busse, Bahnen, Taxen, Liegendtaxi, Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie sonstige geeignete öffentliche und private Transportmittel. Die im Planungsgebiet zur Verfügung stehenden Transportmittel sollten im Vorfeld erhoben werden; dabei ist mit der Mitführung von Handgepäck und Haustieren zu rechnen. Zu berücksichtigen ist ferner die tatsächliche Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sowie die Zeit bis zur Bereitstellung des Transportmittels.

Zur Gewährleistung des Transports von Erkrankten bzw. liegend zu transportierenden und von mobilitätseingeschränkten oder anderweitig körperlich beeinträchtigten Personen wird eine Erfassung von Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) etwa über das Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen (IG NRW) empfohlen.

### 4.2.2 Bedarfsermittlung

Zur Bedarfsermittlung der erforderlichen Transportmittel für die Evakuierung der Bewohner aus dem Evakuierungsgebiet kann nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts davon ausgegangen werden, dass aktuell rund 77 Prozent der privaten Haushalte in Deutschland mit mindestens einem Personenkraftwagen ausgestattet sind (gemeldeter Fahrzeugbestand). Einige Haushalte besitzen zwei oder mehr Fahrzeuge.

Der regionsspezifische PKW-Bestand kann über das Kraftfahrtbundesamt (KBA) erhoben werden.

Das Evakuierungsverhalten mit Nutzung von Personenkraftwagen basiert auf Feststellungen im Zusammenhang mit Orkanereignissen in den USA. Dabei konnte eine konstante Nutzung eigener Personenkraftwagen festgestellt werden (65 - 75%)<sup>1</sup>, die zur Evakuierung genutzt werden (potenzielle Selbstfahrer).

Weitere Personen werden das Gebiet selbstständig mit öffentlichen bzw. mit speziell bereit gestellten Verkehrsmitteln oder auf sonstige Weise (z. B. Mitfahrgelegenheit) verlassen. Dieser Anteil kann sich ortsabhängig erheblich unterscheiden.

---

<sup>1</sup> Verbundabschlussbericht zum Forschungsvorhaben „EvaSim - Gekoppelte Verkehrs- und Hydrauliksimulation zur Steuerung von Verkehr bei Evakuierungsmaßnahmen“, April 2013, AP 4: Verhalten der Bevölkerung, Seite 24, Ziffer 1.1, <http://edok01.tib.uni-hannover.de/edoks/e01fb13/76707520X.pdf>

Erfahrungsgemäß versuchen Haushaltsmitglieder, das zu evakuierende Gebiet mehrheitlich als Familieneinheit zu verlassen<sup>2</sup>.

Bei der Bemessung der speziell bereit zu stellenden Transportmittel sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In einem großstädtisch geprägten Ballungsraum stehen im Regelfall öffentliche Transportmittel mit einem engmaschigen Netz von Haltestellen in größerem Umfang zur Verfügung. Im ländlichen Raum ist der öffentliche Personenverkehr dagegen wesentlich geringer ausgebaut.

In die Planung sind einerseits die unterschiedlichen Zeiten, an denen sich die Bevölkerung überwiegend zu Hause aufhält (z.B. zur Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen) und darüber hinaus die Zeiten einzubeziehen, an denen sich ein großer Teil der Privatfahrzeuge beispielsweise an externen Arbeitsplätzen befindet.

### **4.3 Warnung / Informationsmanagement**

Als erste Maßnahme einer Evakuierung erfolgt die Warnung und Erstinformation der betroffenen Bevölkerung im Rahmen einer Gefahrendurchsage oder über andere zur Verfügung stehende Mittel und Wege. Die Information der Bevölkerung erfolgt - erforderlichenfalls mehrsprachig - nach den geltenden Regelungen der jeweiligen Gefahrenabwehrplanung. Auch Informationen über Selbsthilfemaßnahmen, die von der Bevölkerung erwartet werden, sollten davon umfasst sein. Auf die besonderen Herausforderungen bei der erforderlichen Warnung und Information Gehörloser und anderer Menschen mit Hörbeeinträchtigung wird hingewiesen.

#### **4.3.1 Verfahren zur Warnung der Bevölkerung**

Für eine schnelle Übermittlung der Warnungen stehen die Rundfunkmedien (z.B. Verkehrswarndienst) bzw. Presseagenturen zur Verfügung. Die Ansteuerung bzw. Übermittlung kann ggf. über das Modulare Warnsystem (MoWaS) oder die Warnapp NINA erfolgen. Für die Warnung der Bevölkerung in bestimmten Gebieten bzw. in der Umgebung von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential (z. B. Hochwassergebiete, kerntechnische Anlagen, Störfallbetriebe) werden auch Sirenen ein-

---

<sup>2</sup> Verbundabschlussbericht zum Forschungsvorhaben „EvaSim - Gekoppelte Verkehrs- und Hydrauliksimulation zur Steuerung von Verkehr bei Evakuierungsmaßnahmen“, April 2013, AP 4: Verhalten der Bevölkerung, Seite 24, Ziffer 1.1, <http://edok01.tib.uni-hannover.de/edoks/e01fb13/76707520X.pdf>

gesetzt. Zur Warnung der Bevölkerung stehen darüber hinaus Lautsprecherfahrzeuge sowie sonstige regionale Warnmittel zur Verfügung.

Es wird zusätzlich angeregt,

- Erreichbarkeit, Standorte und Einsatzgebiet der Lautsprecherwagen festzustellen/-legen,
- im Vorfeld Absprachen über die Durchführung von Lautsprecherdurchsagen mit den zuständigen Organisationen zu treffen,
- das Bedienungspersonal einzuweisen und Standarddurchsagetexte für Lautsprecherdurchsagen vorzubereiten,
- in Behörden, Schulen und Großunternehmen sowie in Großveranstaltungsstätten mit Lautsprechereinrichtungen entsprechende Durchsagen zu empfehlen.

Der Einsatz von vorbereiteten Tonaufnahmen/-trägern kann hilfreich sein.

#### 4.3.2 Information besonderer Einrichtungen

Zur Vorbereitung einer geordneten Evakuierung sollten insbesondere folgende Betriebe und Einrichtungen zeitnah über bevorstehende Evakuierungsmaßnahmen informiert werden:

- Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs
- Bildungseinrichtungen/Kindertageseinrichtungen/Großtagespflegestellen für Kinder
- Senioren-/Pflegeeinrichtungen
- Krankenhäuser/Reha-Kliniken/Psychiatrische Einrichtungen
- Wohn- und Arbeitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Beherbergungsstätten, touristische Einrichtungen
- Veranstalter von Messen, Events, Sportveranstaltungen
- Industrieunternehmen (Vorlaufzeit zum Beenden von Prozessen)
- Geldinstitute

- Energieversorgungsunternehmen, Gasversorgungsunternehmen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Eisenbahnverkehrsbetriebe
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
- Flugsicherung
- Justizvollzugsanstalten
- Kultureinrichtungen

#### 4.3.3 Informationsmittel

Nach der Warnung der Bevölkerung kommen folgende Übertragungswege zur Informationsweitergabe in Betracht:

- Information über Rundfunk (z. B. Verkehrswarndienst) und Fernsehen
- Presseinformation
- Internetinformation
- Nutzung sozialer Netzwerke
- Lautsprecherfahrzeuge
- Bürgertelefon / -hotline (ggf. Behördennummer 115 informieren)
- „Tür zu Tür-Information“ (Aufforderung zur Information von Nachbarn und Mitbewohnern)
- Handzettel (mehrsprachig)
- Warnapps u.a. NINA

#### 4.3.4 Warnbezirke

Die besiedelten Gebiete der Städte und Gemeinden können in Warnbezirke eingeteilt werden. Sollte ein Warnbezirk durch einen Schadensfall gefährdet sein, soll dieser mit geeigneten Lautsprecherfahrzeugen auf bereits festgelegten Routen durchfahren werden. Die Nutzung weiterer vorhandener stationärer Warneinrichtungen ist möglich. Sofern die Wiedergabe vorab eingespielter Textdurchsagen technisch nicht möglich

ist, sollten szenarienabhängige Textvorschläge für die Besatzungen der Lautsprecherfahrzeuge bereitgestellt werden.

#### **4.4 Versorgung und Betreuung**

Bei einer großflächigen Evakuierung ist die Versorgung und Betreuung der betroffenen Personen sicherzustellen. Hier sollten insbesondere Einheiten und Mittel des Katastrophenschutzes (nach Landeskonzepten NRW), in erster Linie die Einheiten des Betreuungs- und Sanitätsdienstes sowie ggf. weitere Kräfte der Hilfsorganisationen und ggf. Kräfte der Gebietskörperschaften für unterstützende Maßnahmen herangezogen werden.

#### **4.5 Medizinische Versorgung**

Zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der betroffenen Bevölkerung im Ereignisfall sollten die zur Verfügung stehenden Ressourcen und deren Erreichbarkeit im Vorfeld erhoben werden.

Insbesondere die nachfolgenden Personengruppen und Einrichtungen sind als Unterstützungsleistung bei der Evakuierung von besonderem Interesse:

- Niedergelassene Ärztinnen / Ärzte (in erster Linie die, die sich zur Mitarbeit im Katastrophenschutz bereit erklärt haben - ggf. mit Spezialisierung)
- Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten (insbesondere Notfallpsychologinnen/Notfallpsychologen)
- Apotheken
- Pharmazeutischer Großhandel
- Krankenhäuser und Kliniken (öffentlich und privat) sowie psychiatrische Einrichtungen.

#### **4.6 Registrierung**

Bei einer Evakuierung kann es zu einer vorübergehenden Trennung von Familien bzw. Angehörigen kommen. Zur Sicherstellung der Familienzusammenführung und zur Unterstützung der Vermisstensuche sollte bei Bedarf eine Auskunftsstelle nach § 38 BHKG unter Nutzung des GSL.net eingerichtet werden. Die aufnehmende

Kommune übernimmt die Registrierung der in ihren Einrichtungen aufgenommenen Personen im GSL.net. Im Einzelnen wird auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 29.03.2012 „Personenauskunftsstelle NRW (PASS NRW)“ verwiesen.

#### **4.7 Unterbringung**

In einem Ereignisfall muss grundsätzlich die lageabhängige Evakuierung der gesamten Bevölkerung im Evakuierungsgebiet berücksichtigt werden. Dazu sollten von allen zuständigen Behörden entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für mindestens 1 Prozent (1%) der eigenen Bevölkerung geplant werden. Die Unterbringungsmöglichkeiten sollten dabei für eine vorübergehende Erst-Unterbringung (mindestens 48 Stunden) geeignet sein. In Frage kommen beispielsweise Schulgebäude, Turn- und Festhallen, Gemeindehäuser, Veranstaltungsstätten sowie Messehallen. Empfehlungen für die Auswahl und die Mindestausstattung von Unterbringungsmöglichkeiten sowie daraus resultierende Richtwerte sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Je nach Schadensereignis kann es zu einer Zahl an zu evakuierenden Personen kommen, die die Unterbringungsmöglichkeiten im eigenen Zuständigkeitsbereich übersteigt. In diesem Falle ist Unterstützung im gestuften Verfahren nach § 39 BHKG für die gegenseitige und landesweite Hilfe anzufordern.

Die Bezirksregierung koordiniert die Unterbringung evakuierter Personen innerhalb des Regierungsbezirks.

#### **4.8 Evakuierung besonderer Einrichtungen und hilfsbedürftiger Menschen**

Im Evakuierungsfall sind viele Personen auf Hilfe und Unterstützung angewiesen, die nicht in der Lage sind, sich selbstständig zu evakuieren. Dabei handelt es sich zum einen um Menschen, die sich in besonderen Einrichtungen (siehe 4.8.1) aufhalten, zum anderen um Personen, die in Privatunterkünften leben, sich aber nicht selbst evakuieren können. Die Einrichtung einer freiwilligen zentralen Registrierung für hilfsbedürftige Personen, die in Privatunterkünften leben, wird empfohlen.

Vor Einleitung der Evakuierungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um gehfähige, mobilitätsbeeinträchtigte, liegend zu transportierende oder betreungsbedürftige Menschen handelt.

#### 4.8.1 Besondere Einrichtungen

Die Räumung bzw. Evakuierung besonderer Einrichtungen ist primär Aufgabe der jeweiligen Betreiber. Die Konzepte der Gefahrenabwehrbehörden sollten die Räumungs- bzw. Evakuierungsmaßnahmen der Betreiber berücksichtigen. Zu den besonderen Einrichtungen gehören:

- Krankenhäuser/Psychiatrische Einrichtungen
- Kindertageseinrichtungen/Großtagespflegestellen/Bildungseinrichtungen für Kinder
- Senioren- und Pflegeheime
- Wohn- und Arbeitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Großunternehmen
- Justizvollzugsanstalten
- Maßregelvollzugseinrichtungen

Für die Evakuierung von Krankenhäusern sind Aufnahmekrankenhäuser und Ausweichobjekte (z. B. Lazaretteinrichtungen der Bundeswehr) zu bestimmen, die in einem nicht gefährdeten Bereich liegen.

#### 4.8.2 Hilfsbedürftige Menschen

Bei den Planungen zur Warnung der Bevölkerung sollten die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen, speziell bei der Warnung von Blinden und Sehbehinderten sowie Gehörloser und anderer Menschen mit Hörbehinderung, berücksichtigt werden.

Mögliche Mobilitätsbeeinträchtigungen bei der Durchführung von Evakuierungen sind bei den Planungen in Betracht zu ziehen. Hierbei sind die persönlichen Bewältigungsmöglichkeiten behinderter Menschen besonders zu berücksichtigen. Zum Transport mobilitätseingeschränkter Personen sind ausreichend geeignete Transportmittel einzuplanen.



Bei der Planung von Unterkünften für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowie von blinden und sehbehinderten Menschen sollten unter anderem folgende Aspekte beachtet werden:

- ausreichende Bewegungsflächen
- geringe Flächenneigungen
- barrierefreie Zugänge
- Erkennbarkeit von Hindernissen
- ausreichende Beleuchtung
- visuelle Darstellung (Beschilderung)
- Zufahrts- /Abstellbereiche für Transportfahrzeuge
- gekennzeichnete PKW-Stellplätze in der Nähe von barrierefreien Zugängen
- Betreuungspersonal

#### **4.9 Aufnahme**

Für die zu evakuierende Bevölkerung sind Unterbringungsmöglichkeiten in angemessener Entfernung zum Evakuierungsgebiet und in angemessener Zahl - unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität - festzulegen. Die Zuordnung der Evakuierten zu den jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten ist lageabhängig vorzusehen.

Je nach Schadensereignis kann es zu einer Zahl an zu evakuierenden Personen kommen, die die Unterbringungsmöglichkeiten in einer Gemeinde oder einem Kreis übersteigt. Um die evakuierte Bevölkerung gleichwohl unterzubringen, kann sich die Aufnahme der Evakuierten auf mehrere Gemeinden oder Kreise erstrecken. Für diesen Fall sollten Maßnahmen zur Aufnahme von Evakuierten unter Beachtung folgender Aspekte vorgeplant werden:

- Einrichtung von Aufnahmestellen
  - Registrierung der Evakuierten in GSL.net zur Vermisstensuche
  - Information über den weiteren Verlauf von Unterbringung und Betreuung
  - Zuweisung der Aufnahmegemeinden / Unterkünfte
- Versorgung, Verpflegung und Betreuung der aufzunehmenden Personen

- Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten bei einer Sofortaufnahme / Erstaufnahme bzw. zur längerfristigen Unterbringung
- Erhöhung der Aufnahme- /Behandlungskapazität in den Krankenhäusern, die zur Aufnahme evakuierter Krankenhauspatienten vorgesehen sind

Es muss damit gerechnet werden, dass Evakuierte Haustiere mitführen. Einige der Haustiere werden nicht mit in die (Gemeinschafts-)Unterkünfte aufgenommen werden können. Deshalb sollten mit den Tierheimen in räumlicher Nähe Vorabsprachen getroffen werden.

#### **4.10 Verkehrsmanagement**

Im Hinblick auf absehbare (Störfall-)Ereignisse sollten für den Straßenverkehr abgestimmte und möglichst baulastenträgerübergreifende Verkehrslenkungskonzepte erstellt sowie erforderliche Verkehrsverbote (Durchfahrtsverbote) definiert werden. Das überörtliche Straßennetz (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist in jedem Fall einzubeziehen, um eine möglichst zügige Entfluchtung aus der Gefahrenzone zu gewährleisten. Bei der Erstellung von Verkehrslenkungskonzepten sind die zuständigen Straßenverkehrs-, Straßenbau und Polizeibehörden, im Bedarfsfalle auch andere Stellen wie Bundespolizei, Wasser- und Schifffahrtsbehörden, zu beteiligen.

Die Koordinierung der überörtlichen Verkehrslenkung obliegt der zuständigen Bezirksregierung.

Im Rahmen der Erstellung von Verkehrs- und Absperrplänen ist die Vorplanung von Aktions- und Aufenthaltsflächen für die unterschiedlichsten Einsatzkräfte zu berücksichtigen.

Im Einsatzfall sind die Maßnahmen in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und Aufgabenträgern vorzunehmen.

#### **4.11 Festlegung der Evakuierungsrouten und Rettungswege**

Die Festlegung der Evakuierungsrouten und Rettungswege orientiert sich an der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und dem Verhältnis zwischen den zu evakuierenden Gebietskörperschaften und den Unterbringungsorten. Daher sind Bundesfernstraßen aufgrund ihrer Kapazität als Evakuierungsrouten zu priorisieren. Der Verkehr wird grundsätzlich auf dem zeitlich kürzesten gefährdungsfreien Weg aus dem Evakuierungsgebiet herausgeführt, lageabhängige Änderungen bleiben vorbehalten. Zur bes-

seren Orientierung sollten die Evakuierungsrouten und Rettungswege im Ereignisfall nach Möglichkeit gekennzeichnet und über den Verkehrswarndienst sowie durch soziale Medien sowie Online-Tools im Internet (z.B. Warn-App) bekannt gemacht werden.

#### **4.12 Sicherstellung der Transportmittel**

Für die Personen, die sich nicht selbstständig evakuieren, sind von Amts wegen geeignete Transportmittel für den Transport aus dem Evakuierungsgebiet in ein sicheres Gebiet oder in eine Unterbringungsmöglichkeit bereitzustellen. Zur Sicherstellung der entsprechenden Transportkapazitäten im Ereignisfall sollten im Rahmen der Vorplanungen (vertragliche) Vereinbarungen mit den Betreibern des ÖPNV sowie erforderlichenfalls mit den Busunternehmen vor Ort für den Ereignisfall geschlossen werden. Bei darüber hinausgehendem Bedarf können nach § 43 Abs. 1 und 2 BHKG i.V.m. § 19 Ordnungsbehördengesetz Dritte zur Unterstützung herangezogen werden.

##### 4.12.1 Bahnverkehr

Im Evakuierungsfall sind die Betreiber der Bahnverkehrsunternehmen zu informieren, da eine Vielzahl von zu evakuierenden Personen die Bahn als Verkehrsmittel wählen wird. Im Bundesgebiet gibt es eine Vielzahl von Bahnverkehrsunternehmen, so dass die Kontaktdaten der im Zuständigkeitsgebiet tätigen Bahnverkehrsunternehmen im Vorfeld eruiert werden sollten. Das Lagezentrum und globale Krisenmanagement der Deutschen Bahn AG ist unter der Rufnummer 030 297-1066 erreichbar.

Der Bahnverkehr in das Evakuierungsgebiet ist lageabhängig zu unterbinden.

##### 4.12.2 Luftverkehr

Im Evakuierungsfall sind die Betreiber der in der Nähe gelegenen Flughäfen zu informieren, da ein Teil der zu evakuierenden Personen den Luftverkehr als Evakuierungsmöglichkeit nutzen könnte.

Der Luftverkehr in das Evakuierungsgebiet ist lageabhängig zu unterbinden.

#### 4.12.3 Bundeswasserstraßen

Nach Artikel 89 des Grundgesetzes verwaltet der Bund die Bundeswasserstraßen und nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt sowie die Aufgaben der Seeschifffahrt, die ihm durch Gesetz übertragen worden sind, wahr. Die hierfür zuständigen bundeseigenen Behörden sind die Wasser- und Schifffahrtsbehörden. Lageabhängig bieten sich die Bundeswasserstraßen zur Evakuierung an, sofern die erforderlichen Kapazitäten und geeignete Mittel zum Personentransport zur Verfügung stehen. Die zuständigen Wasser- und Schifffahrtsbehörden sind entsprechend zu unterrichten.

Ein Schiffsverkehr in das Evakuierungsgebiet ist lageabhängig zu unterbinden.

#### 4.13 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Evakuierungen erfolgt durch die Gefahrenabwehrbehörden. Unter Berücksichtigung der personellen und materiellen Möglichkeiten unterstützt der Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Vollzugshilfe die originär zuständigen Behörden im Evakuierungsfall und wirkt insbesondere bei der Durchführung der Evakuierung mit. Die Eilzuständigkeit der Polizei bleibt bestehen.

Im Rahmen einer Evakuierung ist mit Plünderungen zu rechnen. Das evakuierte Gebiet muss deshalb gesichert und bewacht werden, d. h. die Zufahrtsstraßen und andere Zugänge müssen gesperrt werden. Ein kontrollierter Zugang zum Evakuierungsgebiet ist lageabhängig, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, für Einsatzkräfte und bestimmte Personengruppen (z. B. Landwirte für die Versorgung von Nutztieren sowie Bedienpersonal kritischer Infrastrukturen) zu gewährleisten. Der Schutz wichtiger Infrastruktureinrichtungen obliegt primär den Betreibern.

Im Ereignisfall ist darüber hinaus mit Rückkehrern (Arbeitspendlern) in das Evakuierungsgebiet zu rechnen, die ihre Familien abholen wollen. Darüber hinaus werden Schaulustige versuchen, das Gebiet zu erreichen.

Die zuständige Gefahrenabwehrbehörde stimmt die für den Polizeivollzugsdienst in Betracht kommenden Vollzugshilfemaßnahmen im Zusammenhang mit einer Evakuierung mit den Polizeibehörden ab.

Zur Unterstützung der Evakuierung kommen für den Polizeivollzugsdienst insbesondere folgende Aufgaben und Maßnahmen in Betracht:

- Mitwirkung bei der Warnung und Information der Bevölkerung durch Einsatz von Lautsprecherfahrzeugen
- Durchsetzung der Evakuierung im Evakuierungsgebiet
- Verkehrslenkungsmaßnahmen/Verkehrssperrung
  - Freihalten der Evakuierungsrouten und Rettungswege
  - Absperrung des Evakuierungsgebietes gegen den einfließenden Verkehr
- Absperrung, Schutz und Kontrolle des Evakuierungsgebietes
  - Überwachung eines kontrollierten Zutritts zum Evakuierungsgebiet
- Überwachung der Einstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Evakuierungsgebiet
- Mitwirkung beim Transport von Gefangenen zur Evakuierung von Justizvollzugsanstalten
- Mitwirkung bei der Evakuierung von Maßregelvollzugseinrichtungen

Im Bedarfsfall können Einsatzkräfte anderer Organisationen zur Unterstützung der Sicherungsmaßnahmen herangezogen werden. Ebenso kann es in Betracht kommen, private Sicherheitsdienste als geeignetes Personal z. B. beim Objektschutz oder der Verkehrslenkung planerisch einzubeziehen. Bei Bedarf im Einsatz können gegebenenfalls nach § 43 Abs. 1 und 2 BHKG i.V.m. § 19 Ordnungsbehördengesetz geeignete Dritte zur Unterstützung herangezogen werden.

Alle Einsatzmaßnahmen erfolgen lageangepasst und stehen unter dem Vorbehalt der Eigensicherung. Bei den Einsatzkräften, die innerhalb des Evakuierungsgebietes zum Einsatz kommen, ist konsequent auf deren Selbstschutz zu achten.

## **5 Anordnung der Evakuierung**

### **5.1 Prüfung der Notwendigkeit**

Eine Evakuierung stellt grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in die Grund- und Bürgerrechte dar, weshalb vor der Anordnung der Evakuierung die Verhältnismäßig-

keit der den Bürger belastenden Maßnahme in Bezug zur bestehenden Gefahrenlage zu prüfen ist. Wegen der beträchtlichen Auswirkungen sollten Evakuierungsmaßnahmen nur durchgeführt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die Nutzung von Instrumenten der Risikobewertung zur Eingrenzung von Evakuierungsanlässen und der voraussichtlichen räumlichen Ausbreitung im jeweiligen betrachteten Raum sollte vorgeschaltet werden bzw. in Kombination eingesetzt werden.

## **5.2 Anordnung der Evakuierung**

Die Entscheidung über die Anordnung der Evakuierung treffen die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden auf der Grundlage von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und den Entscheidungen des Krisenstabes. Die Anordnung der Evakuierung erfolgt abhängig von der Lage durch die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden.

## **5.3 Evakuierungsaufruf**

Die Anordnung zur Evakuierung der Bevölkerung aus den betroffenen Gebieten wird durch Bekanntgabe mittels Aufruf an die Bevölkerung öffentlich ausgesprochen. Hierzu können die Empfehlungen der SSK im „Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit in kerntechnischen Notfällen“<sup>3</sup> als Orientierung dienen.

## **6 Zwangsmaßnahmen**

Der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren ist Teil der sich an den Grundrechten orientierenden Schutzpflichten des Staates. Insbesondere der Schutz des Individualrechtsguts auf körperliche Unversehrtheit (Leib und Leben) kann im Evakuierungsfall mit anderen Individualrechtsgütern konkurrieren. Die Pflicht des Staates und seiner Organe zum Schutz des vorgenannten Individualrechtsguts leitet sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ab und realisiert sich im schützenden Einschreiten gegenüber dem Bürger.

---

<sup>3</sup> Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit in kerntechnischen Notfällen, Empfehlung der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 220. Sitzung am 05./06. Dezember 2007

Prinzipiell gilt, dass alle im Katastrophengebiet oder an einem Einsatzort anwesenden Personen die Anordnungen der Gefahrenabwehrbehörde oder ihres Beauftragten über Räumung, Absperrung oder Sicherung des Katastrophengebietes oder des Einsatzortes unverzüglich zu befolgen haben.

Die Durchführung der Evakuierung erfolgt grundsätzlich ohne Zwang. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei Evakuierungen erfolgt nur im Ausnahmefall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen zur Abwendung einer konkreten Gefahr für das Individualrechtsgut körperliche Unversehrtheit.

## **7 Schutz der Einsatzkräfte**

Bei allen Einsatzkräften, die innerhalb des Evakuierungsgebietes zum Einsatz kommen, ist konsequent auf deren Eigenschutz zu achten. Eine Eigengefährdung ist soweit wie möglich auszuschließen, dies gilt vor allem in Gebieten, die von Kontamination betroffen sind oder betroffen sein könnten.

Für den Fall eines kerntechnischen Unfalls wird auf die aktuell gültige Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen mit Freisetzungen von Radionukliden“<sup>4</sup>, Ziffer 7 - Strahlenschutz der Einsatzkräfte und die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500) sowie den Polizei-Leitfaden 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe“ hingewiesen. Hinsichtlich des Schutzes der Einsatzkräfte und ihrer Dosisgrenzwerte in Expositionssituationen sind die Vorgaben des § 114 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zu beachten.

---

4

Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen mit Freisetzungen von Radionukliden“, verabschiedet in der 268. Sitzung der SSK am 13./14.02.2014

## **8 Aufhebung der Evakuierung**

Die Frage der Rückkehr der Evakuierten bzw. der Übergang zu einer Umsiedlung ist jeweils lageabhängig und einzelfallbezogen zu entscheiden. Die Aufhebung der Evakuierung wird durch die zuständige Gefahrenabwehrbehörde verfügt.

## **9 Besondere Evakuierungsplanung**

Besondere Evakuierungsplanungen können für Gebiete erforderlich sein, die in der Umgebung von Einrichtungen liegen, die über ein besonderes Gefahrenpotenzial verfügen, bei dessen Realisierung Leben und Gesundheit der Menschen in diesen Gebieten bedroht sein können (z.B. Kernkraftwerke, Störfallbetriebe etc.). Eine Notwendigkeit kann sich außerdem für Gebiete ergeben, in denen sich erfahrungsgemäß Naturkatastrophen ereignen können.

Die behördlichen Evakuierungsplanungen sollten mit diesen Planungen nach §§ 29 ff. BHKG (externe Notfallpläne) abgeglichen werden, um sicherzustellen, dass dort ebenfalls die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden.

Ob ein besonderer Evakuierungsplan aufzustellen ist, entscheidet grundsätzlich die zuständige Katastrophenschutzbehörde nach Beurteilung des Gefahrenpotenzials. Für die Evakuierungsplanungen in der Umgebung kerntechnischer Anlagen gelten die Festlegungen der Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen vom 19./20.02.2015 unter Berücksichtigung der SSK-Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ vom 13./14. Februar 2014.

## **Anlagen**



**Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von  
Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung  
für eine erweiterte Region**

**(RE Evakuierungsplanung)**

**Anlage 1**

**Maßnahmen bei einer Evakuierung**

**Stand: 01.03.2018**

## **Anlage 1**

### **Maßnahmen bei einer Evakuierung - Checkliste -**

#### **Vorbemerkung**

Eine Evakuierung erfordert von den zuständigen Behörden Entscheidungen und die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen. Diese Checkliste soll den Katastrophenschutzbehörden eine Unterstützung zur Lagebewältigung sein, um regelmäßig wiederkehrende Erfordernisse auf einen Blick bereitzustellen, Entscheidungen herbei zu führen und Handlungsfelder abzarbeiten.

Dazu kommen erfahrungsgemäß folgende Handlungsfelder in Betracht:

1. Evakuierungsentscheidung
2. Alarmierung der Einheiten des Katastrophenschutzes und sonstiger Kräfte
3. Warnung und Information der Bevölkerung
4. Maßnahmen im Evakuierungsgebiet
5. Transportmittel-Einsatz
6. Verkehrslenkung
7. Maßnahmen in den Aufnahmeorten

Die Checkliste dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Maßnahmen.

## 1 Evakuierungsentscheidung

- 
- Prüfung der Evakuierung 
  - Reichen die vorliegenden Meldungen und Informationen zur Anordnung der Evakuierung aus?
  - Wenn nein: Welche weiteren Informationen müssen angefordert werden? (Erkundungsauftrag)
- Ist eine Evakuierung erforderlich? 
  - Wenn nein: Welche anderen Schutzmaßnahmen sind erforderlich und müssen angefordert werden?
  - Wenn ja: Welches Gebiet ist zu evakuieren?
- Festlegung des Evakuierungsgebiets
- Feststellung und Anordnung der Evakuierung und des Evakuierungsumfangs >  örtlich >  überörtlich >  großräumig
- Inbetriebnahme der Sammelstellen
- Prüfung Zwangsmaßnahmen
- Evakuierungsaufruf (siehe Ziffer 3 Warnung/Information Bevölkerung)
- Information anderer zuständiger Behörden und Stellen 
  - auch länder-/grenzüberschreitend

## 2 Alarmierung der Einheiten des Katastrophenschutzes und sonstiger Kräfte

- Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- Alarmierung sonstiger Kräfte
- Alarmierung der Krankenhäuser

- Reichen die alarmierten Einheiten und sonstigen Kräfte aus?
- Wenn nein: Anforderung bei anderen Behörden, die für den Katastrophenschutz zuständig sind
- Vorbereitung von Aufträgen an die Einsatzkräfte
- Auftragserteilung, nachdem sich die Kräfte einsatzbereit gemeldet haben
- Abstimmung von Maßnahmen mit den Katastrophenschutzbehörden benachbarter Verwaltungseinheiten

### 3 Warnung/Information der Bevölkerung

- Bestimmung der Warnbezirke (-routen) (falls nicht bereits festgelegt)
- Festlegung des Warnungstextes (falls nicht bereits vorhanden)
- Warnapp NINA
- Anordnung des Einsatzes von Lautsprecherfahrzeugen - Anforderung
- Rundfunkdurchsage veranlassen 
  - Nutzung von MoWaS
  - Verkehrswarndienst (gem. landesspezifischen Regelungen)
- Entscheidung über Einsatz sonstiger Warnmittel, z. B. Sirenen (soweit vorhanden)
- Warnung von Betrieben und Institutionen
- Information der Presse/Medien (ggf. über MoWaS)
- Evakuierungsaufruf
- Information der Bevölkerung (nach der Warnung) 
  - Information über Rundfunk (z. B. Verkehrswarndienst) und Fernsehen
  - Presseinformation
  - Internetinformation
  - Nutzung sozialer Netzwerke

- Lautsprecherfahrzeuge
- Bürgertelefon/-hotline (ggf. Behördennummer 115 informieren)
- „Tür zu Tür-Information“ (Aufforderung zur Information von Nachbarn und Mitbewohnern)
- Handzettel (mehrsprachig)
- Sonstige Warnmöglichkeiten

#### 4 Maßnahmen im Evakuierungsgebiet

- Bestimmung einer örtlichen Einsatzleitung und Festlegung des Standorts
- Festlegung von 
  - Evakuierungs-/Räumungsbezirken (soweit noch nicht geschehen)
  - Sammelstellen (soweit noch nicht geschehen)
- Evakuierung besonderer Einrichtungen 
  - Evakuierung von Personengruppen, die geschlossen zu evakuieren sind (soweit nicht bereits geschehen)
  - Evakuierung hilfsbedürftiger Personen
- Ermittlung der Anzahl der in den Räumungsbezirken zu evakuierenden Personen (soweit nicht bereits geschehen)
- Umgang mit Tieren
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung 
  - Abstimmung mit Polizeibehörden
  - Absperrung und Sicherung des geräumten Gebietes
- Versorgung und Betreuung der Evakuierten
- Medizinische Betreuung
- Zuweisung der Unterbringungsmöglichkeiten
- Schutz der Einsatzkräfte

## Transportmittel-Einsatz

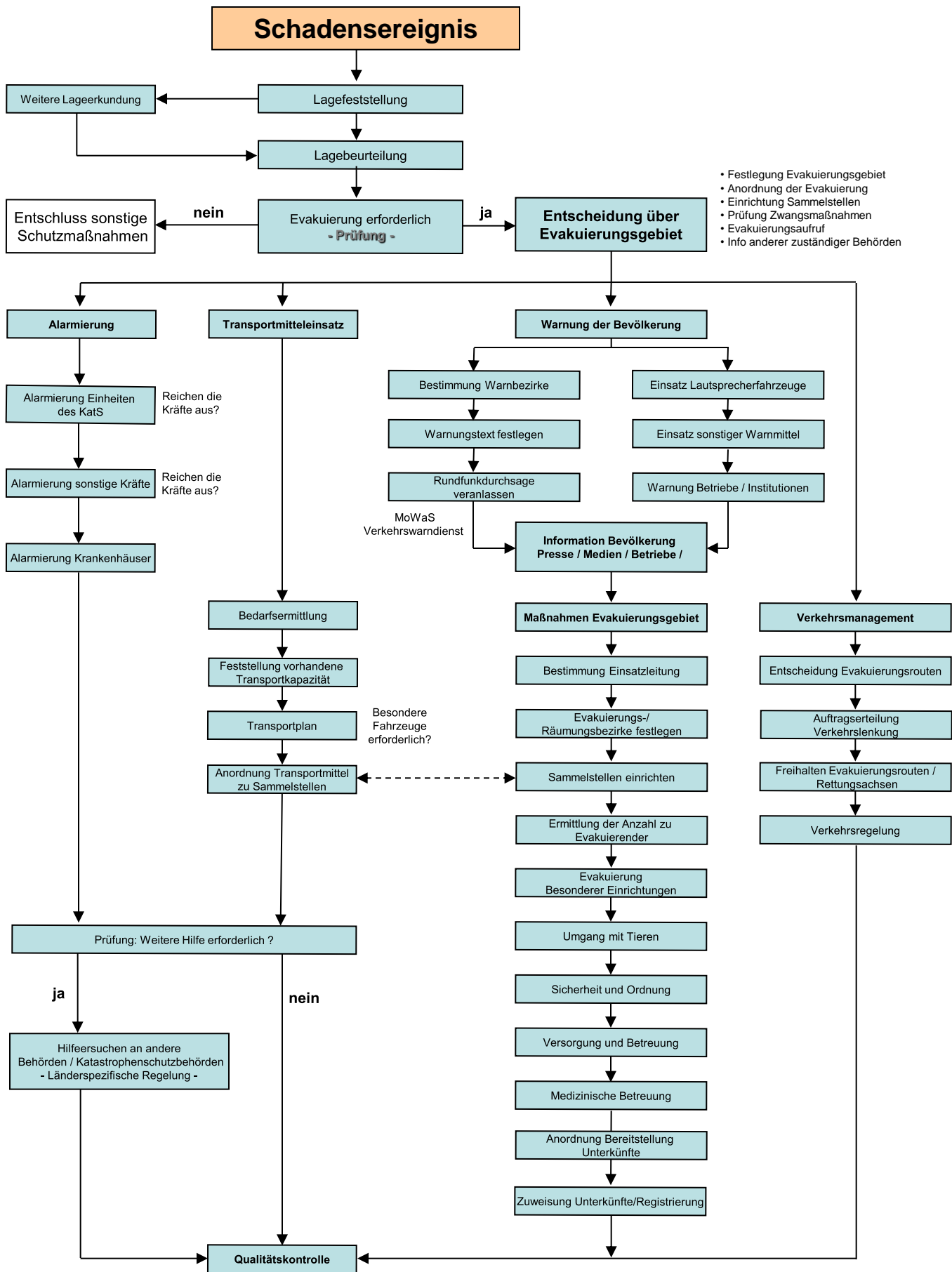
- Bedarfsermittlung (soweit noch nicht geschehen)
- Feststellung der tatsächlich vorhandenen Transportkapazität
- Reicht die verfügbare Transportkapazität aus? 
  - Wenn nein: Anforderung bei benachbarten Behörden, die für den Katastrophenschutz zuständig sind
- Erstellung Transportplan 
  - Welche und wie viele Transportfahrzeuge zu welchen Sammelstellen?
  - Welche und wie viele Transportfahrzeuge zu welchen Personenansammlungen?
  - Welche und wie viele Sonderfahrzeuge (z. B. Notarztwagen und Krankentransportfahrzeuge) sowie Busse zu welchen Krankenhäusern?
  - Auftragserteilung an die Fahrer der Transportfahrzeuge
- Anordnung Transportmittel zu den Sammelstellen

## 5 Verkehrsmanagement

- Entscheidung über Evakuierungsrouten (soweit nicht bereits geschehen)
- Freihalten von Evakuierungsrouten und Rettungswegen
- Verkehrsregelung, Festlegung der Verkehrslenkungspunkte (soweit nicht bereits geschehen)
- Auftragserteilung zur Verkehrslenkung

## 6 Maßnahmen in den Aufnahmeorten/-gebieten

- Zuordnung von Aufnahmeorten zu den Räumungsbezirken (soweit nicht bereits geschehen)
- Veranlassung der Erweiterung der Bettenkapazität bei den Krankenhäusern in den Aufnahmegebieten
- Festlegung und Einrichtung von Aufnahmestellen (soweit nicht bereits geschehen)
- Anordnung zur Durchführung einer einheitlichen Registrierung
- Festlegung von Unterkünften (soweit nicht bereits geschehen)
- Anordnungen, die Unterkünfte bereitzustellen
- Maßnahmen zur Versorgung und Betreuung der evakuierten Bevölkerung
- Medizinische Betreuung der evakuierten Bevölkerung



- Festlegung Evakuierungsgebiet
- Anordnung der Evakuierung
- Einrichtung Sammelstellen
- Prüfung Zwangsmaßnahmen
- Evakuierungsaufruf
- Info anderer zuständiger Behörden



**Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von  
Evakuierungsmaßnahmen**

**(RE Evakuierungsplanung)**

**Anlage 3**

**Empfehlungen für die Bereitstellung von  
Unterbringungsmöglichkeiten**

**Stand: 01.03.2018**

## Anlage 3

### Empfehlungen für die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten

#### 1 Allgemeines

Im Falle einer großräumigen Evakuierung sollen evakuierte Personen,

- die nicht in ihre Wohnungen zurück können oder
- bei Freunden und Verwandten oder
- in anderen selbst gesuchten Unterkünften

außerhalb des betroffenen Gebietes unterkommen, nach einer möglichst kurzen Zeit in „Notunterkünften“ Aufnahme finden können. Notunterkünfte sind provisorische Unterbringungsmöglichkeiten, die durch die zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Dabei können auch Beherbergungsbetriebe berücksichtigt werden. Erfahrungsgemäß sucht nur ein Teil der betroffenen Bevölkerung Notunterkünfte auf.

Die in die Planung einbezogenen Unterbringungsmöglichkeiten müssen unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden und sollen eine menschenwürdige Unterbringung gewährleisten. Für besondere Personengruppen, wie kranke und gebrechliche Menschen sowie Menschen mit Behinderungen, kommen Massenunterkünfte nicht oder nur bedingt in Frage.

Die zeitliche Komponente bis zur einsatzfähigen Bereitstellung der Unterkünfte orientiert sich an

- den Vorwarnzeiten
- der Art des Ereignisses / dem Grund der Evakuierung
- der Dauer der Evakuierung
- der Anzahl der Evakuierten (mit Unterkunftsbedarf)

Bei Objekten, die in der Standardnutzung nicht über die vorgenannte Ausstattung verfügen, sollten Maßnahmen zur Ausstattungsbeschaffung im Vorfeld geplant werden.

## 2 Objektauswahl und Klassifizierung<sup>1</sup>

Bei der Auswahl geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten/Gebäude sind grundsätzlich Gebäude in fester Bauweise zu bevorzugen, wobei folgende Gebäude aufgrund der Bauart und normalen Nutzung zu bevorzugen sind, da eine große Anzahl von Menschen untergebracht werden kann:

- Schulen
- Turn- und Mehrzweckhallen
- Gemeindehäuser
- Veranstaltungsstätten sowie Messehallen

Daraus können sich objektabhängig folgende Vorteile ergeben:

- Bereits vorhandene Infrastruktur (Telefon, Internet, Strom, Wasser, Heizung, Sprechanlage)
- Bereits vorhandenes Mobiliar (Tische, Stühle bei weiterführenden Schulen für Erwachsene geeignet)
- Raumaufteilung (in etwa gleich große Räume, Klassenräume)
- Funktionsbereiche (Aula, Küche, Gemeinschaftsräume)
- Toiletten, Waschgelegenheiten
- vorhandene Sicherheitseinrichtungen (Brandmeldeanlage, Aufstellflächen für die Feuerwehr, Hilfs- und Rettungskräfte)

Darüber hinaus sollten die Gebäude,

- verkehrsgünstig liegen und gut erreichbar sein
- für die Zufahrt von Bussen und Lastkraftwagen (Durchfahrtshöhen und Tragkraft des Geländebelags beachten) geeignet sein

---

<sup>1</sup> 1. DRK-Dienstvorschrift 600 - Der Betreuungseinsatz, Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe, inhaltlich zitiert

2. SEGmente - Band 8, Der Betreuungsplatz, Maurer, Mitschke, Peter, Pesch, & Rheinfelder, 2010, S+K Verlagsgesellschaft mbH, inhaltlich zitiert

- einen behindertengerechten Zugang ermöglichen
- Stellplätze und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge bieten

Die Unterbringungsmöglichkeiten sollten für eine vorübergehende Erst-Unterbringung von mindestens 48 Stunden geeignet sein. Es wird empfohlen, die Unterbringungsmöglichkeiten im Vorfeld hinsichtlich der voraussichtlichen Nutzungsdauer gestaffelt zu klassifizieren. Dabei sollte unterschieden werden in Unterkünfte für eine Unterbringungsdauer bis 48 Stunden, von 2 bis 7 Tagen und länger als 7 Tage.

### **3 Qualität und Ausstattung**

Für die festgelegten Unterbringungsmöglichkeiten sollten beispielhaft die folgenden Qualitätsanforderungen gelten:

- Sicherstellung der Betreuung
- Sicherstellung der Verpflegung
- Vorhaltung der medizinischen Betreuung
- Vorhaltung von Schlafmöglichkeiten
- Grundmöblierung (Stühle, Tische)
- Personal für Betreuung und Logistik

Darüber hinaus können aus vorliegenden praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen folgende Orientierungswerte abgeleitet werden:

- Bodenfläche je Person: 4 - 6 m<sup>2</sup> (Schlafraum ca. 3 m<sup>2</sup>)
- Schlafmöglichkeiten: 1 Schlafmöglichkeit pro Person
- Toiletten: 1 Toilette je 15 bis 20 Personen (Sitz)
- Urinal: 1 Urinal je 15 bis 20 Personen

- Waschplätze: für 20 % der Unterkunftsbelegung
- Abfallbehälter (120 Liter): 1 Behälter für 50 Personen

Es wird darüber hinaus empfohlen, die Unterbringungsmöglichkeiten für die von der Evakuierung Betroffenen im Vorfeld festzulegen und in einem Unterkunftsverzeichnis zu erfassen. Die Unterbringungsmöglichkeiten sollten dabei unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden, wobei nach Erstunterbringung und längerfristiger Unterbringung zu unterscheiden ist.

#### **4 Erfassung und Bekanntgabe**

Die Unterkunftsverzeichnisse sollten die Anzahl der Gebietskörperschaften sowie folgende Mindestangaben umfassen:

- Bezeichnung der Unterkunft und Anschrift (Objektbezeichnung)
- Ansprechpartner
- Erreichbarkeit (Kommunikation)
- Technische Ausstattung / Kommunikationsausstattung
- Anzahl der Plätze
- Art der Notunterkunft (um was für ein Gebäude handelt es sich?)
- Angaben zum Gebäude
  - vorhandene Sanitärausstattung (Waschräume / Duschen / Toilettenanlage)
  - Sanitätsraum
  - vorhandene Küchen / Kochgelegenheit (Kapazität)
  - Sonstige Räume (Aufenthaltsraum / Speiseneinnahme)
- Notstromversorgung (vorhanden bzw. Einspeisung möglich)
- Eignung für behinderte Menschen (Barrierefreiheit)

- Versorgungsmöglichkeiten für Haustiere
- Verkehrsanbindung
  - Parkplätze (Anzahl)
  - Stellplätze für Einsatzkräfte
  - Geeignete Zu- und Abfahrt

Die vorliegenden Informationen zu den Unterbringungsmöglichkeiten sollten den jeweiligen Innenressorts der Länder zur Verfügung gestellt werden.

Der evakuierten Bevölkerung sollten die Standorte der vorgesehenen Unterkünfte in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

## **5 Sonstiges**

Abhängig vom Ausmaß der Evakuierung kann auch die Unterbringung von Evakuierten in anderen Bundesländern sowie in Nachbarstaaten erforderlich sein. Die hierzu erforderlichen bilateralen Absprachen sind zu treffen.